

WP/StB Dr. Heiko Buck, Hamburg

# Bilanzierung von Beteiligungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Coronavirus-Pandemie

**WP/StB Dr. Heiko Buck** ist ö.b.u.v. Sachverständiger für Wirtschaftlichkeitsanalysen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und in eigener Kanzlei als Wirtschaftsprüfer und gerichtlicher Gutachter für Unternehmensbewertungen sowie sonstige wirtschaftliche Fragestellungen tätig.  
**Kontakt:** autor@der-betrieb.de

Der Beitrag gibt einen Überblick zur Bilanzierung von Beteiligungen und fasst die wesentlichen handelsrechtlichen Kriterien für die Bewertung sowie Hinweise des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zusammen. Es werden insb. die Kriterien zur Einordnung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung unter Berücksichtigung der fachlichen Hinweise des IDW im Hinblick der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung zusammenfassend dargestellt. Die Bewertung wird anhand eines praktischen Beispiels zur Zeitwertbewertung veranschaulicht.

## I. Einleitung

Die Bewertung von nicht börsennotierten Beteiligungen führt in der Praxis bei der Bilanzaufstellung, insb. bei kleineren und mittleren Unternehmen (KMU), häufiger zu Problemen. Dies liegt daran, dass oftmals keine genaueren Kenntnisse vorliegen, wie der Zeitwert sachgerecht zu ermitteln ist und ob eine vorübergehende oder dauerhafte Wertminderung vorliegt. Die Ermittlung des Zeitwerts von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen spielt derzeit aufgrund der wirtschaftlichen Corona-Auswirkungen eine wichtige Rolle. Die handelsrechtliche Bilanzierung hängt wesentlich von der Markt- bzw. Zeitwertbewertung sowie vom Kriterium der voraussichtlichen Dauer der Wertminderung ab. Nachfolgend wird ein Überblick über die Bewertung von Finanzanlagen unter Berücksichtigung der Hinweise des IDW hinsichtlich der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Rechnungslegung gegeben. Abschließend wird anhand eines Bewertungsbeispiels verdeutlicht, wie die Bewertung von Beteiligungen in der Praxis vorgenommen werden kann.

## II. Allgemeine handelsrechtliche Vorschriften

### 1. Ausweis gem. Einordnung als Anlage- oder Umlaufvermögen

Die handelsrechtliche Rechnungslegung unterscheidet bei der Bewertung von Vermögensgegenständen zwischen Anlage- und Umlaufvermögen. Das *Anlagevermögen* umfasst gem. § 247 Abs. 2 HGB alle Gegenstände, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauerhaft zu dienen. Die Einordnung hängt daher von der Zweckbestimmung des Vermögensgegenstands ab. Die Zweckbestimmung einer Sache kann sich einerseits aus der Eigenschaft der Sache selbst oder andererseits aus der Verwendungsabsicht des Unternehmens ergeben. Das Verwaltungsgebäude eines Unternehmens wird z.B. dem Anla-

gevermögen zugeordnet, da es sowohl der Art nach als auch der Absicht nach dem Betrieb dauerhaft dient.

Der Begriff des *Umlaufvermögens* hingegen ist im HGB nicht weiter definiert. Daraus wird abgeleitet, dass die Vermögensgegenstände, die nicht dem Anlagevermögen angehören, zum Umlaufvermögen zählen. Somit gehören dem Umlaufvermögen alle Vermögensgegenstände an, welche nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen, sondern im Laufe des Geschäftsbetriebs verbraucht werden oder zur Veräußerung stehen. Während der Ausweis als Beteiligung grds. ein dauerhaftes Halten des Finanztitels voraussetzt und als (Finanz)Anlagevermögen einzuordnen ist, sind Aktien, die zu Veräußerungszwecken von einem Unternehmen gehalten werden, nicht als (längerfristige) Beteiligungen einzuordnen.

Die Einteilung von Vermögensgegenständen in Anlage- oder Umlaufvermögen hat direkten Einfluss auf deren Bewertung. Die Bewertungsvorschriften für das Anlage- und Umlaufvermögen sind in § 253 HGB geregelt.

#### a) Anlagevermögen

Die Vermögensgegenstände des Sach- und Finanzanlagevermögens sind beim Zugang im Rahmen der Erstbewertung mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Für die Folgebewertung von Anlagevermögen gilt das gemilderte Niederstwertprinzip. Gem. § 253 Abs. 3 HGB ist für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens eine grundsätzliche Abschreibungspflicht vorgeschrieben. Es wird zwischen abnutzbaren und nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen unterschieden. Abnutzbares Anlagevermögen ist planmäßig entsprechend dem vorhersehbaren Werteverzehr abzuschreiben. Darüber hinaus besteht sowohl für abnutzbares als auch nicht abnutzbares Anlagevermögen eine Pflicht zur außerplanmäßigen Abschreibung, wenn der Wert des Anlagevermögens dauerhaft gemindert ist (§ 253 Abs. 3 Satz 5 HGB). Bei vorübergehenden Wertminderungen sieht der Gesetzgeber ein Abschreibungsverbot für Sachanlagen vor. Vom Abschreibungsverbot ausgenommen sind vorübergehende Wertminderungen von Finanzanlagen, welche dem Anlagevermögen angehören; hier besteht ein Abschreibungswahlrecht für das bilanzierende Unternehmen (§ 253 Abs. 3 Satz 6 HGB).

Handelsrechtlich wird grds. nach dem Umfang der finanziellen Verflechtung differenziert, entweder als Beteiligung oder als verbundenes Unternehmen. Grundlage für die Unterscheidung, ob ein verbundenes Unternehmen oder eine Beteiligung vorliegt, bildet § 271 Abs. 1 HGB. Dieser beschreibt *Beteiligungen* als Anteile an anderen Unternehmen, die dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen. Dies ist erfüllt, wenn eine dauernde Verbindung hergestellt und mehr als 20% des Nennkapitals des beteiligten Unternehmens gehalten werden. § 271 Abs. 2 HGB bezeichnet *verbundene Unternehmen* als Mutter- oder



Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens im Rahmen einer Vollkonsolidierung einbezogen werden müssen.

Ein Mutter-Tochter-Verhältnis besteht, wenn das Mutterunternehmen die Mehrheit der Stimmrechte, d.h. mehr als 50% der Anteile, besitzt und somit einen beherrschenden Einfluss hat (Mehrheit der Stimmrechte nach § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB). Hieraus lässt sich die „50%/20%-Regel“ ableiten, d.h. dass es sich bei einem Besitz von Anteilen von über 20% um eine Beteiligung und bei einem Besitz von Anteilen von über 50% um ein verbundenes Unternehmen handelt.

#### b) Umlaufvermögen

Auch Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind beim Zugang höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren. Für die nachfolgenden Bewertungen gilt das strenge Niederstwertprinzip. Danach sind gem. § 253 Abs. 4 HGB sowohl vorübergehende als auch dauerhafte Wertminderungen abzuschreiben. Zum jeweiligen Bilanzstichtag muss geprüft werden, ob der tatsächliche Wert der Vermögensgegenstände den bilanzierten Werten entspricht. Sofern der ermittelte Zeitwert unter dem Wert der Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. unter dem vorjährigen Buchwert liegt, ist eine Abschreibung i.H. dieser Differenz vorzunehmen.<sup>1</sup>

Nach dem strengen Niederstwertprinzip sind gem. § 253 Abs. 4 Satz 1 HGB Abschreibungen auf den niedrigeren Wert vorzunehmen, der sich aus dem Börsen- oder Marktwert ergibt (dauerhafte oder vorübergehende Wertminderung). Entsprechend ist auf den aktuellen Zeitwert abzuschreiben. Liegt ein Börsen- oder Marktpreis für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens nicht vor, ist gem. § 253 Abs. 4 HGB auf den beizulegenden Wert abzuschreiben. Dieser ist anhand eines „Mark-to-Model-Ansatzes“ zu ermitteln.

#### c) Folgebewertung

Bei Finanzinstrumenten des *Anlagevermögens* ist zu den nachfolgenden Bilanzstichtagen zu überprüfen, ob es sich um eine vorübergehende oder dauerhafte Wertminderung handelt. Die Folgebewertung sieht für die nach Anlagevermögen bewerteten Finanzinstrumente eine Abschreibungspflicht bei dauernder Wertminderung und ein Abschreibungswahlrecht bei vorübergehender Wertminderung vor. Bei im *Umlaufvermögen* ausgewiesenen Finanzinstrumenten gilt das strenge Niederstwertprinzip, d.h., es muss auch bei vorübergehender Wertminderung abgeschrieben werden. In beiden Fällen gilt ein Wertaufholungsgebot bei einem Wegfall der Gründe für die Abschreibung bis zu den fortgeführten Anschaffungskosten. Für Finanzanlagen gilt, dass diese bei einer dauerhaften Wertminderung mit dem beizulegenden (Zeit)Wert im Jahresabschluss auszuweisen sind. Die Bewertung von Finanzanlagen nach dem Zeitwert ist besonders auch dann von Bedeutung, wenn diese kurzfristig nach dem Bilanzstichtag veräußert werden sollen und dann die Bewertung nach den Vorschriften des Umlaufvermögens zu erfolgen hat (strenges Niederstwertprinzip). Ansonsten besteht für Unternehmen beim Anlagevermögen die Möglichkeit, einen langfristigeren Wert zu berücksichtigen.

Spiegelt der aktuelle Marktwert nicht den angemessenen Wert der Finanzanlage wider oder berücksichtigt dieser Marktentwicklungen, die zwar der Art nach zu einer dauerhaften Wertminderung führen, jedoch nicht in der entsprechenden Höhe oder ist eine teilweise Erholung des Werts absehbar, kann das bilanzierende Unternehmen dies im handelsrechtlichen Abschreibungsausmaß einbeziehen. Entsprechende Abweichungen müssen, z.B. gegenüber den Wirtschaftsprüfern, begründet werden. Insofern stellt der beizulegende Wert für Finanzanlagen des Anlage- und Umlaufvermögens neben den Anschaffungs-/Herstellungskosten einen weiteren Wertmaßstab dar.<sup>2</sup>

Die *Bewertung* der Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen ist grds. nach den Regelungen des Anlagevermögens gem. § 253 Abs. 3 HGB vorzunehmen, wenn die Finanzanlagen dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen sollen. Dies ist bei Beteiligungen immer der Fall. Es sind jedoch auch Ausnahmen möglich, soweit der Charakter des Umlaufvermögens vorliegt. Dies ist bei Anteilen an verbundenen Unternehmen möglich, da § 266 Abs. 2 HGB eine Differenzierung des Postens nach Anlage- oder Umlaufvermögen vorsieht. Ausschlaggebend ist jedoch die Absicht des Unternehmens bei der Anlage bzw. zum Bilanzstichtag. Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass möglicherweise unterschiedliche Bewertungsmethoden in einem Posten angewendet werden müssen.<sup>3</sup>

Die *Anhangangaben* zu den Finanzanlagen (Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen) umfassen die Angabe der Buchwerte und der beizulegenden Zeitwerte nach § 285 Nr. 18 Buchst. a) sowie die Gründe für das Unterlassen der Abschreibung einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist (§ 285 Nr. 18 Buchst. b)). Weitere Anhangangaben ergeben sich aus § 285 Nr. 11 HGB für Beteiligungen. Hierunter fallen Informationen zu der jeweiligen Beteiligung, wie der Name, der Sitz der Gesellschaft, der Anteil am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.

## 2. Wertberichtigungen und Zeitwert

### a) Vorübergehende Wertminderung

Liegt zum Zeitpunkt des Bilanzstichtags der Buchwert oberhalb des beizulegenden Werts bzw. Zeitwerts, muss das Unternehmen bei Finanzinstrumenten des *Umlaufvermögens* zum Bilanzstichtag eine Abschreibung auf den aktuell relevanten Wert vornehmen. Für Kapitalanlagen des *Anlagevermögens* ist zu überprüfen, ob es sich um eine vorübergehende oder dauerhafte Wertminderung handelt (vgl. hierzu Abschn. III.3.). Bei Finanzanlagen kann es sich ggf. um vorübergehende Wertminderungen handeln, wenn der Wertverlust z.B. durch Zinschwankungen oder zeitlich begrenzte Kursausschläge am Aktienmarkt bedingt ist. Eine sich zum Stichtag verschlechterte Bonität eines Unternehmens oder im Geschäftsjahr konjunkturbedingt eingetretene Umsatzrückgänge können sich im Folgejahr wieder verbessern. Liegen diese Sachverhalte vor, besteht keine Abschreibungspflicht, sodass hier lediglich ein Wahlrecht zur Abschreibung vorliegt. Einen gesetzlich definierten Zeitraum für den Begriff „dauernd“ gibt es nicht.<sup>4</sup> Zu

<sup>2</sup> Vgl. IDW, WPH Edition, WP Handbuch, Wirtschaftsprüfung & Rechnungslegung, 17. Aufl., Kapitel F Tz. 146.

<sup>3</sup> Vgl. IDW, a.a.O. (Fn. 2), Kapitel F Tz. 359, 361.

<sup>4</sup> Vgl. Schubert/Andrejewski, in: Grottl et al. (Hrsg.), Beck Bil-Komm., 12. Aufl. 2020, § 253 HGB Tz. 316.

<sup>1</sup> Vgl. Schubert/Berberich, in: Grottel et al. (Hrsg.), Beck Bil-Komm., 12. Aufl. 2020, § 253 HGB Tz. 507.



jedem Bilanzstichtag ist erneut eine Prüfung des Sachverhalts und eine aktuelle Bewertung vorzunehmen.<sup>5</sup>

#### b) Dauerhafte Wertminderung

Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung bedeutet ein nachhaltiges Absinken des den Wertpapieren am Abschlussstichtag beizulegenden Werts unter dem Buchwert.<sup>6</sup> Eine Abschreibung ist dann zwingend vorzunehmen.

Grds. sollte ein Unternehmen aufgrund des *Vorsichtsprinzips* in Zweifelsfällen von einer dauerhaften Wertminderung ausgehen. Das bilanzierende Unternehmen trifft somit eine *Darlegungs- und Feststellungslast*, sofern „nur“ eine vorübergehende Wertminderung unterstellt wird. Die folgenden Kriterien der Stellungnahme des IDW deuten auf eine voraussichtlich dauernde Wertminderung hin:<sup>7</sup>

- Differenz zwischen Buchwert und Zeitwert am Bilanzstichtag,
- bisherige Dauer einer bereits eingetretenen Wertminderung,
- stark abweichender Kursverlauf von der allgemeinen Kursentwicklung,
- Substanzverluste in der Beteiligungsgesellschaft,
- verschlechterte Zukunftserwartungen für das Unternehmen bzw. die gesamte Branche,
- erhebliche finanzielle Schwierigkeiten der Beteiligungsgesellschaft,
- hohe Wahrscheinlichkeit einer drohenden Insolvenz.

Nimmt das bilanzierende Unternehmen keine oder lediglich eine anteilige Abschreibung vor, da es von einer vorübergehenden Wertminderung ausgeht, muss es diese Annahme durch objektiv nachprüfbar Tatsachen belegen und im Anhang die Gründe für das Unterlassen der Abschreibung darlegen.<sup>8</sup> Die alleinige subjektive Einschätzung, ob eine dauerhafte Anlage vorliegt, ist hierfür nicht ausreichend. Aus diesem Grund nehmen insb. größere Unternehmen für einen Großteil der Finanzanlagen regelmäßige Analysen und Bewertungen vor. Sofern der Buchwert zum Bilanzstichtag über dem Zeitwert liegt, können Unternehmen mithilfe der eigenen Bewertungen feststellen, ob tatsächlich eine dauerhafte Wertminderung vorliegt und dies entsprechend dokumentieren.

#### c) Zeitwert

Die Werte bzw. Kurse für Finanzinstrumente unterliegen *Schwankungen*, die z.B. durch Veränderungen der Konjunktur oder des Marktzinses verursacht werden. Somit ist auch der Wert der bilanzierten Finanzanlagen im Zeitablauf nicht stabil. Solche *Wertveränderungen* gegenüber dem bilanzierten Wert können zu Werterhöhungen aber auch Wertminderungen führen.

Aufgrund des handelsrechtlichen Anschaffungskostenprinzips nach § 253 Abs. 1 HGB dürften *Werterhöhungen* maximal bis zur Höhe der *fortgeführten Anschaffungskosten* vorgenommen werden. Dies setzt daher voraus, dass zuvor bereits eine Wertminderung erfasst wurde. Bei *Wertminderungen* wird der Wert, sofern die Voraussetzungen des § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB erfüllt sind, abgeschrieben. Fraglich ist jedoch, wie sich

eine Wertminderung von Finanzanlagen ermitteln lässt und auf welchen Wert Unternehmen schließlich abschreiben. Der *Zeitwert* spielt hierbei eine wesentliche Rolle und wird nachfolgend erläutert.

Der *Zeitwert* wird in der Bewertungspraxis nach folgenden Hierarchiestufen ermittelt:<sup>9</sup>

- *Mark-to-Market*: Der Zeitwert wird dem Börsen-/Marktpreis eines aktiven Markts für die gleiche Kapitalanlage (Level 1) oder einem ähnlichen Vermögenswert entnommen (Level 2).
- *Mark-to-Model*: Der Zeitwert wird durch ein Modell, welches auf beobachtbaren Daten basiert, ermittelt (Level 3).

Nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards handelt es sich beim Zeitwert gem. *IFRS 13.9* um den Preis, welcher im Rahmen eines geordneten Geschäftsvorfalles zwischen Marktteilnehmern zum Zeitpunkt der Bewertung für den Verkauf eines Vermögenswerts erzielt oder durch die Veräußerung einer Schuld gezahlt werden müsste. Ferner werden im Rahmen des IFRS 13 die Begrifflichkeiten nähergehend erläutert und Anforderungen an die Bemessung des Zeitwerts geregelt.<sup>10</sup>

Im *Handelsrecht* entspricht nach § 255 Abs. 4 Satz 1 HGB der beizulegende Zeitwert einer Vermögensanlage dem Preis, welcher auf einem aktiven Markt durch Veräußerung am Bilanzstichtag erzielt werden kann. Dies entspricht dem Ansatz *Mark-to-Market*, wonach der Zeitwert dem Börsen- bzw. Marktpreis gleichkommt (Level 1). Wird die entsprechende Vermögensanlage nicht auf einem aktiven Markt gehandelt, sodass kein Marktpreis vorliegt, ist der Zeitwert gem. § 255 Abs. 4 Satz 2 HGB nach dem *Mark-to-Model-Ansatz* mittels anerkannter Bewertungsmethoden (z.B. Ertragswertverfahren oder Discounted Cashflow Model) zu errechnen.<sup>11</sup> Möglich ist dann z.B. auch das Ablesen von Preisen vergleichbarer Papiere, welche zum Bilanzstichtag an einem aktiven Markt gehandelt werden (sog. Referenzportfolio aus *Mark-to-Market*).<sup>12</sup>

Das IDW weist darauf hin, dass die handelsrechtliche Bewertung insb. für die Zwecke des Gläubigerschutzes erfolgt und daher der Ermittlung eines Schuldendeckungspotenzials dient (IDW RS HFA 10, Tz. 6). Die Unternehmens- bzw. Zeitwertermittlung hat aus Sicht der die Beteiligung bilanzierenden Gesellschaft zu erfolgen, sodass Synergien nur insoweit erfasst werden dürfen, als sie durch die bilanzierende Gesellschaft, die zu bewertende Beteiligungsgesellschaft oder Tochterunternehmen dieser beiden Gesellschaften realisierbar sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Doppelerschließung von Synergieeffekten nicht zulässig ist. Dies wäre z.B. der Fall, wenn sich die Synergieeffekte bereits (positiv) im Ergebnis der Planungsrechnung (höhere Erträge oder niedrigere Aufwendungen) niedergeschlagen haben.<sup>13</sup> Eine weitere (zeitwerterhöhende) Hinzurechnung von Synergieeffekten ist dann nicht zulässig. *Synergieeffekte*, die voraussichtlich bei

<sup>9</sup> Vgl. IDW, a.a.O. (Fn. 2), Kapitel F Tz. 148.

<sup>10</sup> Vgl. auch IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Ermittlung des Fair Value nach IFRS 13 (IDW RS HFA 47), Tz. 1 ff.

<sup>11</sup> Vgl. IDW, a.a.O. (Fn. 2), Kapitel F Tz. 152; Zur Verwendung von Kapitalwertmethoden zur Ermittlung des Fair Value nach IFRS 13 (Level 3) vgl. IDW RS HFA 47, Tz. 62 ff.

<sup>12</sup> Vgl. Schubert/Hutzler, in: Grottel et al. (Hrsg.), Beck Bil-Komm., 12. Aufl. 2020, § 255 HGB Tz. 519. Zu den sog. Level 2-Inputfaktoren zur Ermittlung des Fair Value vgl. IDW RS HFA 47, Tz. 84 f.

<sup>13</sup> Zur Beurteilung von Planungsrechnungen vgl. auch IDW Praxishinweis: Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierungen, Due Diligence und Fairness Opinion (IDW Praxishinweis 2/2017), Tz. 1 ff.

<sup>5</sup> Vgl. Störk/Taetzer, in: Grottel et al. (Hrsg.), Beck Bil-Komm., 12. Aufl. 2020, § 253 HGB Tz. 641.

<sup>6</sup> Vgl. IDW RS VFA 2, Tz. 15.

<sup>7</sup> Vgl. IDW RS VFA 2, Tz. 19.

<sup>8</sup> Vgl. Schubert/Andrejewski/Kreher, in: Grottel et al. (Hrsg.), Beck Bil-Komm., 12. Aufl. 2020, § 253 HGB Tz. 460.



einem Mutterunternehmen oder bei Schwesterunternehmen der bilanzierenden Gesellschaft anfallen werden, dürfen nicht berücksichtigt werden.<sup>14</sup>

Ist der Zeitwert weder nach dem Marktpreis noch nach einer Bewertungsmethode bestimmbar, bleibt als letzte Möglichkeit die Anschaffungskosten oder Herstellungskosten i.S.d. § 255 Abs. 4 Satz 3 HGB fortzuführen. Dies ist jedoch ein Ausnahmefall.

#### d) Wertaufholungsgebot

Sofern die Ursache für die außerplanmäßigen Abschreibungen von (Sach- und) Finanzanlagen gem. § 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 HGB sowie für alle Abschreibungen des Umlaufvermögens nach § 253 Abs. 4 HGB nicht mehr vorliegt, ist gem. § 253 Abs. 5 HGB das *Wertaufholungsgebot* zu beachten.<sup>15</sup>

Dies bedeutet nicht, dass der ursprüngliche Grund für die Wertminderung in den vorangegangenen Geschäftsjahren tatsächlich entfallen muss. Es kommt lediglich darauf an, dass der beizulegende Wert der Finanzanlagen wieder gestiegen ist. In diesem Fall darf der niedrigere Buchwert nicht beibehalten werden. Für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens darf maximal auf den Wert der fortgeführten Anschaffungskosten zugeschrieben werden. Werterhöhungen des Umlaufvermögens sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.<sup>16</sup>

Wenn der beizulegende (Zeit-)Wert der Finanzinstrumente wieder gestiegen ist, darf der niedrigere Buchwert nicht beibehalten werden. Für Vermögensgegenstände des (Finanz-)Anlagevermögens darf handelsrechtlich in der Bilanz maximal auf den Wert der fortgeführten Anschaffungskosten zugeschrieben werden.

#### e) Wertaufhellung und Wertbegründung

Während es für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 noch fraglich war, ob bilanzielle Konsequenzen zu berücksichtigen sind, z.B. hinsichtlich der Vornahme von außerplanmäßigen Abschreibungen infolge der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie, ist dieser Sachverhalt unstrittig im Rahmen der Bilanzierung zum 31.12.2020 einzubeziehen.<sup>17</sup> Entscheidend dafür ist, dass die Ursachen der Ausbreitung und der resultierenden wirtschaftlichen Folgen bereits vor diesem Bilanzstichtag angelegt waren. Dies gilt auch im Hinblick der Berücksichtigung der Coronavirus-Mutationen, die ggf. erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Beendigung der Aufstellung des Abschlusses bekanntgeworden sind. Auch in diesem Fall müssen sich die entsprechenden bilanziellen Auswirkungen (Bewertung und Ansatz) nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 Hs. 1 HGB in der Bilanz und der GuV zum 31.12.2020 niederschlagen, weil die nachträglich erlangten Erkenntnisse als *wertaufhellend* einzustufen sind. Treten hingegen die Ursachen für einen bilanziell relevanten Sachverhalt erst nach dem Abschlussstichtag auf, z.B. die Entdeckung eines neuen, bisher unbekanntes, Tatbestands, liegt ein sog. *wertbegründendes* Ereignis vor. Dieser Sachverhalt wäre

aufgrund des Stichtagsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) erst in der Bilanz und GuV der Folgeperiode zu berücksichtigen.

#### f) Ansatz- und Bewertungsstetigkeit

Die im vorangegangenen Jahresabschluss angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden einschließlich der Ausübung von Ermessensspielräumen sind gem. §§ 246 Abs. 3 Satz 1, 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB grds. beizubehalten (*Grundsatz der Stetigkeit*). Nur in begründeten – d.h. sachlich gerechtfertigten, nicht willkürlichen – Ausnahmefällen darf von diesem Grundsatz abgewichen werden (§ 252 Abs. 2 HGB). Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass der Bilanzierende geänderte Verhältnisse durch eine angepasste Bilanzierung angemessen berücksichtigen kann. Erfasst sind diesbezüglich insb. extern eingetretene Änderungen der Verhältnisse, die der Bilanzierende nicht selbst herbeigeführt hat oder denen er sich auch nicht anderweitig entziehen kann.

Im Allgemeinen sind Durchbrechungen des Grundsatzes der Stetigkeit nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, z.B. wenn dadurch ein besserer Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird.<sup>18</sup> Darüber hinaus darf der Stetigkeitsgrundsatz auch bei einigen wenigen anderen Sachverhalten durchbrochen werden, z.B. wenn die Abweichung durch eine Änderung von Gesetz oder Rspr. zu begründen ist oder die Abweichung notwendig ist, um steuerliche Ziele zu verfolgen (vgl. IDW RS HFA 38, Tz. 15). Ggf. könnte auch die Einleitung andernfalls gefährdeter Sanierungsmaßnahmen als Rechtfertigungsgrund für die Durchbrechung des Grundsatzes der Stetigkeit in Betracht kommen.<sup>19</sup>

Im Fall einer erheblichen Krise und Entwicklungsbeeinträchtigung ist im Ausnahmefall u.U. eine Anpassung der bisherigen Bilanzpolitik möglich. Das könnte z.B. dann möglich sein, sofern die bisherige Bilanzpolitik zur Legung stiller Reserven geführt hat und dies im Bilanzierungsjahr aufgrund der finanziellen Lage vermieden werden soll.<sup>20</sup>

Durchbrechungen des Grundsatzes der Stetigkeit sind im *Anhang* anzugeben und zu begründen (§ 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB). Der Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist entsprechend darzustellen, wobei grds. auch eine quantitative Beschreibung vorzunehmen ist.<sup>21</sup> Eine Durchbrechung des Grundsatzes der Stetigkeit liegt nach Auffassung des IDW nicht vor, sofern durch die Coronavirus-Pandemie Sachverhalte verwertet werden müssen und Bewertungswahlrechte ausgeübt werden, etwa im Hinblick auf die Bestimmung außerplanmäßiger Abschreibungen im Jahresabschluss.<sup>22</sup> Der Wechsel der Bilanzpolitik, z.B. die Bewertung der Finanzanlagen nach dem gemilderten Niederstwertprinzip, stellt eine nach § 252 Abs. 2 HGB zulässige Änderung der Bewertungsmethoden dar.

### III. Hinweise vom IDW

#### 1. Berücksichtigung von Ertragsteuern bei der Ermittlung der Zukunftserfolge

Im Rahmen der Ermittlung des Zeitwerts sind neben den bereits beschriebenen handelsrechtlichen und betriebswirt-

14 Vgl. IDW RS HFA 10, Tz. 6.

15 Vgl. Störk/Taetzner, a.a.O. (Fn. 5), § 253 HGB Tz. 632 ff.

16 Vgl. Störk/Taetzner, a.a.O. (Fn. 5), § 253 HGB Tz. 635 ff.

17 Vgl. IDW, Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2019 und deren Prüfung, Fachlicher Hinweis des IDW vom 04.03.2020, S. 2, sowie Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB), Berichterstattung über die 139. Sitzung des FAUB, Virtuelle Sitzung am 18.06.2020, S. 2.

18 Vgl. IDW, Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 2), Fachlicher Hinweis des IDW vom 25.03.2020, S. 3.

19 Vgl. IDW, Fachlicher Hinweis des IDW vom 25.03.2020, a.a.O. (Fn. 18), S. 3.

20 Vgl. IDW, Fachlicher Hinweis des IDW vom 25.03.2020, a.a.O. (Fn. 18), S. 3.

21 Vgl. IDW RS VFA 2, Tz. 26 ff.

22 Vgl. IDW, Fachlicher Hinweis des IDW vom 25.03.2020, a.a.O. (Fn. 18), S. 3.



schaftlichen Grundlagen der Bewertung von Beteiligungen und dem Ansatz angemessener Wertparameter (Basiszins, Risikozuschlag) und Inputdaten (geschätzte Erträge und Aufwendungen in der Planungsrechnung) auch die Angemessenheit des Abzugs der Ertragsteuern zu berücksichtigen.

Die *Ertragsteuern* sind bei der Ermittlung der Zukunftserfolge abzuziehen. Bei der Einbeziehung von Ertragsteuern in die Beteiligungsbewertung ist gem. IDW RS HFA 10 grds. die Perspektive der die Beteiligung haltenden (bilanzierenden) Gesellschaft maßgeblich.<sup>23</sup> Für die Ermittlung des Ertragswerts der Beteiligung sind daher die aus der Beteiligung resultierenden Nettozuflüsse an die bilanzierende Gesellschaft zu diskontieren. Dabei sind die von der Beteiligungsgesellschaft zu tragenden Unternehmensteuern (GewSt und KSt) sowie diese Nettozuflüsse betreffende Unternehmensteuern der bilanzierenden Gesellschaft in Abzug zu bringen. Die Ertragsteuerbelastung der Anteilseigner des bilanzierenden Unternehmens ist bei der Beteiligungsbewertung nicht zu berücksichtigen.

#### a) Unternehmensteuern der Beteiligungsgesellschaft

Die Steuerbelastung (KSt und GewSt) der Beteiligungsgesellschaft sollte anhand vorliegender Finanzberichte der Vergangenheit (z.B. die letzten drei Jahre 2020 bis 2018) verprobt werden. Hierbei ist für den Praktiker zu berücksichtigen, dass etwaige Abweichungen durch steuerliche Besonderheiten und/oder Hinzurechnungen/Kürzungen bei der GewSt in die Überlegungen einzubeziehen sind. Die in der Planungsrechnung angesetzten steuerlichen Schätzwerte für die Zukunft sollten mit den Vergangenheitswerten abgestimmt und etwaige Abweichungen sollten erläutert und dokumentiert werden.

#### b) Unternehmensteuern der bilanzierenden Gesellschaft

Darüber hinaus sollte die in der Planungsrechnung angesetzte Steuerbelastung des bilanzierenden Unternehmens plausibilisiert werden. Grds. ist hier z.B. die gem. § 8b Abs. 3 KStG anfallende Steuerbelastung von 5% in Abzug zu bringen.<sup>24</sup> Das bilanzierende Unternehmen hat im Rahmen der Zeitwertbewertung der Beteiligung entsprechend der Empfehlungen des IDW die Steuerbelastung aus den zufließenden Gewinnen aus Sicht des Bilanzstichtags adäquat im Planungsergebnis zu berücksichtigen.

## 2. Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes

Nach Abzug der aus der Planungsrechnung zufließenden Gewinne nach Steuern ist der Kapitalisierungszinssatz entsprechend den in IDW S 1 i.d.F. 2008 dargelegten Grundsätzen anhand der Rendite einer risikoadäquaten Alternativanlage zu ermitteln.<sup>25</sup> Aufgrund der für die Zwecke des handelsrechtlichen Jahresabschlusses gebotenen Willkürfreiheit des Wertansatzes kommt eine Berücksichtigung vom Investor bzw.

bilanzierenden Unternehmen individuell und rein subjektiv bestimmter Renditeerwartungen nicht in Betracht.<sup>26</sup> Daher sollte die beobachtete Rendite einer Anlage in Unternehmensanteile den Ausgangspunkt für die Bestimmung der Rendite der Alternativanlage bilden.

Bei der Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes ist der Ertragsteuerbelastung des bilanzierenden Unternehmens Rechnung zu tragen, die auf die zugrunde gelegte Alternativanlage entfällt. Ebenso wie bei der Ermittlung der Zukunftserfolge ist die Ertragsteuerbelastung der Anteilseigner des bilanzierenden Unternehmens nicht zu berücksichtigen.<sup>27</sup>

Der IDW RS HFA 10 weist darauf hin, dass die vorstehend dargelegten Grundsätze nicht gelten, wenn die Beteiligung unter Veräußerungsgesichtspunkten (wie Umlaufvermögen) zu bewerten ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Veräußerung der Beteiligung vom bilanzierenden Unternehmen beabsichtigt ist. Unter Veräußerungsgesichtspunkten ist der Beteiligung der Wert beizulegen, den ein potenzieller Erwerber für die Beteiligung zu zahlen bereit wäre.<sup>28</sup>

## 3. Kriterien zur Einordnung der dauernden Wertminderung

Finanzanlagen müssen nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB nur im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung beschrieben werden; ist die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer, besteht nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB ein Abschreibungswahlrecht. Auf die Frage, ob eine am Abschlussstichtag gegenüber dem letzten Buchwert eingetretene Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist, gibt es keine explizite gesetzliche Antwort. Allerdings sind dazu in der Praxis anerkannte Regelungen entwickelt worden.

Für Wertpapiere, die öffentlich gehandelt werden (und die eine hinreichend lange Handelsdauer bis zum Bewertungsstichtag aufweisen), insb. börsennotierte Aktien, hat der Versicherungsfachausschuss (VFA) in *IDW RS VFA 2* i.V.m. der Berichterstattung über die 149. Sitzung des VFA Indikator-Kriterien entwickelt, mithilfe derer die Beantwortung der Frage, ob eine voraussichtlich dauernde Wertminderung gegeben ist oder nicht, operationalisiert werden kann. Diese Kriterien können zur Beurteilung der Wertminderung von Beteiligungen herangezogen werden. Sie gelten auch für Unternehmen außerhalb der Versicherungsbranche und sind in der gegenwärtigen Corona-Situation anzuwenden.<sup>29</sup> Danach ist die Wertminderung solcher Wertpapiere als voraussichtlich dauernd anzusehen, wenn entweder

1. der Zeitwert (= Marktwert / Tagesschlusskurse) des Wertpapiers in den dem Abschlussstichtag vorangegangenen sechs Monaten permanent um mehr als 20% unter dem letzten Buchwert lag, oder
2. der Zeitwert des Wertpapiers über einen längeren Zeitraum als ein Geschäftsjahr unter dem letzten Buchwert lag und zudem der (einfache) Durchschnitt der täglichen Börsenschlusskurse des Wertpapiers in den letzten zwölf Monaten um mehr als 10% unter dem letzten Buchwert lag.<sup>30</sup>

<sup>23</sup> Vgl. IDW RS HFA 10, Tz. 8.

<sup>24</sup> Es sind hier jedoch einige Ausnahmefälle zu beachten, z.B. bei Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten. So ist u.U. der § 8b Abs. 3 KStG sowohl auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf Ebene des bilanzierenden Unternehmens (dies gilt z.B. für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsunternehmen sowie für Lebens- und Krankenversicherer) ggf. nicht anwendbar (vgl. § 8b Abs. 7 und 8 KStG). In diesen Fällen wäre die „5%-Pauschale“ des § 8b Abs. 3 KStG („nicht abzugsfähige Betriebsausgaben“) nicht abzuziehen.

<sup>25</sup> Vgl. IDW S 1 i.d.F. 2008, Tz. 113 ff.

<sup>26</sup> Vgl. IDW RS HFA 10, Tz. 9.

<sup>27</sup> Vgl. IDW RS HFA 10, Tz. 10, mit Verweis auf IDW RS HFA 10, Tz. 8.

<sup>28</sup> Vgl. IDW RS HFA 10, Tz. 11 ff.

<sup>29</sup> Vgl. IDW, Fachlicher Hinweis des IDW vom 25.03.2020, a.a.O. (Fn. 18), S. 9; vgl. Schubert/Kreher, in: Grottel et al. (Hrsg.), Beck Bil-Komm., 12. Aufl. 2020, § 253 HGB Tz. 352.

<sup>30</sup> Vgl. auch Versicherungsfachausschuss des IDW, Ergebnisbericht-Online über die 149. Sitzung des Versicherungsfachausschusses am 26.09.2002, S. 2 f. i.V.m. IDW RS VFA 2, Tz. 19.



Wird der beizulegende Wert von Finanzanlagen, insb. im Fall von Beteiligungen oder Anteilen an nicht börsennotierten verbundenen Unternehmen, über ein Zukunftserfolgswertverfahren (Ertragswert oder DCF-Verfahren) ermittelt, ist zu beachten, dass sich die in das Bewertungskalkül eingehenden finanziellen Überschüsse oftmals infolge der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie gegenüber den bisherigen Prognosen verschlechtern dürften.<sup>31</sup> Resultiert aus dieser Ermittlung ein Wert, der unterhalb des bisherigen Buchwerts der Beteiligung bzw. Anteile liegt, ist regelmäßig – d.h. bei Fehlen substantiiertem Anhaltspunkte für das Gegenteil – davon auszugehen, dass die Wertminderung voraussichtlich dauernd und demzufolge eine Abschreibung notwendig ist.<sup>32</sup>

#### IV. Beispiel zur Zeitwertbewertung

##### 1. Ausgangsprämissen

Dem bilanzierenden Unternehmen lag eine aktuelle Planungsrechnung zum 31.12.2020 vor, die vom Beteiligungsunternehmen für die nächsten fünf Jahre erstellt wurde. Diese Planungsrechnung soll annahmegemäß plausibel sein und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Coronavirus-Pandemie mit der Entwicklung der vergangenen Jahre im Einklang stehen. Das bilanzierende Unternehmen hat diverse Plausibilitätsprüfungen anhand von Verprobungen, z.B. mit börsennotierten Unternehmen der gleichen Branche des Beteiligungsunternehmens, vorgenommen. Die Planungsrechnung des Beteiligungsunternehmens kann annahmegemäß für die Zeitwertermittlung zugrunde gelegt werden.

Die Berücksichtigung der Unternehmensteuern der Beteiligungsgesellschaft steht im Einklang mit der Entwicklung der Vergangenheit und der Ansatz der Steuerbelastung für das bilanzierende Unternehmen ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Die Ermittlung des Basiszinssatzes zum 31.12.2020 ergibt für den Referenzzeitraum 01.10.2020 bis 31.12.2020 rechnerisch rund -0,16% bzw. vereinfachend im Beispiel 0%. Der Ansatz der Marktrisikoprämie zum Bewertungsstichtag (6% bis 8% nach Unternehmensteuern und vor persönlichen Steuern<sup>33</sup>) erfolgte im Einklang mit den Empfehlungen des IDW. Der Betafaktor für die Branche des Beteiligungsunternehmens soll (aus Vereinfachungsgründen) 1,0 betragen. Das Unternehmen hat annahmegemäß einen Risikozuschlag von 7,5% (Marktrisikoprämie von 7,5% × Betafaktor 1) für den Detailplanungszeitraum 2021-2025 bzw. 6,5% für das nachhaltige Ergebnis (unter Abzug eines Wachstumsabschlags von 1,0%) zugrunde gelegt.

Das bilanzierende Unternehmen hält 40% der Anteile am Beteiligungsunternehmen. Der *Buchwert* dieser Beteiligung soll in der Handelsbilanz annahmegemäß 12.000 T€ betragen.

##### 2. Zeitwertberechnung

Für die Beteiligungsgesellschaft errechnet sich auf Basis der vorstehend genannten Zahlen der Ertragsvorschau 2021-2025 bzw. 2025 ff.) zum 31.12.2020 der nach Tab. 1 berechnete Zeitwert.

**Tab. 1: Ermittlung des Zeitwerts für die Beteiligungsgesellschaft nach dem Ertragswertverfahren**

Geschäftsjahr	Gewinne nach Steuern (T€)	Barwert der ewigen Rente bei 6,5% (T€)	Abzinsungs- bzw. Aufzinsungsfaktor bei Zinssatz von 7,5%	Barwert zum 31.12.2020 (T€)
2021	1.000		0,930233	930
2022	1.300		0,865333	1.125
2023	1.500		0,804961	1.207
2024	1.700		0,748801	1.273
2025	1.800		0,696559	1.254
ab 2025	1.800	27.692	0,696559	19.289
<b>Ertragswert zum 31.12.2020 (100%)</b>				<b>25.078</b>
<b>davon 40,0% Beteiligungsquote</b>				<b>10.031</b>

Der *Zeitwert* zum Bilanzstichtag 31.12.2020 beträgt für den Anteil von 40,0% umgerechnet 10.031 T€. Er liegt damit zum Bilanzstichtag um 1.969 T€ unter dem Buchwert (12.000 T€).

##### V. Zusammenfassung

Sofern – unter Berücksichtigung der vom IDW (VFA) dargelegten Kriterien (vgl. Abschn. III.3.) – keine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt, könnte das Unternehmen handelsrechtlich vom Bewertungswahlrecht des § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB Gebrauch machen und von einer handelsrechtlichen Abschreibung der Beteiligung absehen (stille Last, im Beispiel: 1.969 T€)<sup>34</sup>. Ertragsteuern der Beteiligungsgesellschaft und der bilanzierenden Gesellschaft sind bei der Beteiligungsbewertung im Rahmen der Ermittlung des Ertragswerts einzubeziehen. Die Ertragsteuerbelastung der Anteilseigner hingegen ist weder bei der Ermittlung der Zukunftserfolge noch bei der Bestimmung des Kapitalisierungszinsfußes zu berücksichtigen. Nicht realisierbare Synergieeffekte sind nicht in die Bewertung einzubeziehen. Das Unternehmen hat im Anhang darzulegen, wie die Auffassung zu begründen ist, dass eine nur vorübergehende Wertminderung vorliegt (§ 285 Nr. 18 Buchst. b). Darüber hinaus sind der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewerteten Finanzanlagen im Anhang gem. § 285 Nr. 18 Buchst. a HGB anzugeben.

Liegt nach den Kriterien des IDW (VFA) eine dauerhafte Wertminderung vor, hat das Unternehmen handelsrechtlich zwingend eine außerplanmäßige Abschreibung gem. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB vorzunehmen.

31 Auf die besonderen Schwierigkeiten der sachgerechten Schätzung der ewigen Rente sowie der herausfordernden Beurteilung der Going-Concern-Prämisse kann im Rahmen dieses Beitrags nicht näher eingegangen werden. Zur Prüfung von geschätzten Werten in der Rechnungslegung vgl. IDW PS 314 n.F., Tz. 10 ff. und zur Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit vgl. IDW PS 270 n.F., Tz. 15 ff. sowie aktuell zur Beurteilung von zukunftsbezogenen Sachverhalten einschließlich der Going-Concern-Prämisse sowie von prognostischen Angaben vgl. IDW, Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3, 5. Update April 2021), Fachlicher Hinweis des IDW vom 06.04.2021, S. 51 ff.

32 Vgl. IDW, Fachlicher Hinweis des IDW vom 25.03.2020, a.a.O. (Fn. 18), S. 9.

33 Vgl. Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB), Berichterstattung über die 140. Sitzung des FAUB. Virtuelle Sitzung am 08.09.2020, S. 1.

34 Sofern die Angaben ordnungsgemäß im Anhang angegeben werden, liegt genau genommen am Bilanzstichtag keine „stille“ Last vor, da sie im Jahresabschluss offengelegt wurde.